

Satzung des Vereins

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Schule am Wiesendamm e.V.** der Förderschule am Wiesendamm mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Tostedt* unter der Nr. VR 110387 am 13.3.1997 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 27624 Geestland, Bad Bederkesa, Am Bedakesaer Wiesendamm 1
Der Verein wurde am 28.11.1996 in Bad Bederkesa errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Fördervereine e.V. in der Bundesrepublik Deutschland in Essen.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die eine wirksame Hilfe für die Schule am Wiesendamm, vor allem aber für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule bedeuten. Der Verein unterstützt:
- Maßnahmen die der Förderung dieser Schülerinnen und Schüler dienen.
 - Eine Öffentlichkeitsarbeit, die ein besseres Verständnis gegenüber den Schülerinnen und Schüler der Schule am Wiesendamm und ihren besonderen Problemen herbeiführen.
 - Eine Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen, wissenschaftlichen und anderen Instituten, mit einer ähnlichen Zielsetzung.

Der Verein möchte Eltern, Freunde und Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenführen, sowie einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Eine finanzielle Unterstützung, die Bildung und Erziehung für diese Schülerinnen und Schüler fördern, z.B.:

- finanzielle Unterstützung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- finanzielle Unterstützung des heilpädagogischen Reitens und Voltigierens
- Zuschüsse zu Klassenfahrten und Busfahrten.
- Unterhaltung eines Fahrzeuges zur Beförderung der Schüler zu außerschulischen Lernorten.
- Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, die die Schule am Wiesendamm besuchen, um eine Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen.
- Maßnahmen im Rahmen der Inklusion.
- Zusammenarbeit mit Zeitschriften und anderen Medien, Vereinen, Schulformen und Trägern der Behindertenhilfe.
- Einladungen von Fachreferenten, Seminare mit Eltern, Schülern, Lehrkräften.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und ist abhängig von den finanziellen Mitteln des Vereins. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des schriftlichen Antrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Eine Nichtzahlung und Unzustellbarkeit hat die Streichung von der Mitgliederliste ebenfalls zur Folge.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und bleibt der Vorstand bei seiner Auffassung, so hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zahlungen sowie keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

In Fällen des Austritts besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

und höchstens sieben Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Dem Vorstand sollten zu gleichen Teilen Eltern und Mitarbeiter der Schule am Wiesendamm angehören. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte außerhalb dieses Personenkreises in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Mail einberufen werden.

Eine Einberufung kann von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart überwachen die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesendes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Die Verlesung des durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden beurkundeten und jährlich zu führenden Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Der Rechnungsbericht
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Unter Angabe des Zwecks können 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (auch per Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In Eilfällen, die eine dringende Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich machen, kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ehegatten können sich ohne schriftliche Vollmacht gegenseitig vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Dieser Beschluss gilt auch für die Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und der Auflösung des Vereins.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Kalenderjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten; Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass allgemeine Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereins

an den Landkreis Cuxhaven
– **Schule am Wiesendamm, Förderschule für geistige Entwicklung
Am Bedakesaer Wiesendamm 1, Bad Bederkesa, 27624 Geestland** –

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zur wirksamen Hilfe für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5.Mai 2015 verabschiedet.

Bad Bederkesa, Geestland, den 5. Mai 2015

- 1. 1. Vorsitzende
- 2. 2. Vorsitzende
- 3. Schriftführer
- 4. Kassenwart
- 5.
- 6.
- 7.

Grund der Änderungen:

- aufgrund der Vorgabe des Finanzamtes zur Rechtssicherheit für ehrenamtlich Tätige.
- Formulierung der Mustersatzung weitgehend übernommen.
- Konkretisierung der bestehenden Satzung
- Modifizierung der bestehenden Satzung

Änderungen:

- Neue Strukturierung der Satzung.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Aktualisierung der Satzungszwecke.
- Zahlungspflicht der Beiträge.
- Beendigung der Mitgliedschaft –konkretisiert und ergänzt.-
- Änderungen zur Tagesordnung.
- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes.
- Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins.